

Stand: 07.06.2026 04:44:17

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/665

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/665 vom 12.03.2024
2. Plenarprotokoll Nr. 14 vom 21.03.2024
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2177 des OD vom 16.05.2024
4. Beschluss des Plenums 19/2469 vom 13.06.2024
5. Plenarprotokoll Nr. 22 vom 13.06.2024
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.06.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Laufbahnrecht

- a) Der sonstige Qualifikationserwerb nach Art. 38 ff. des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) ist auf die in Anlage 1 zu Art. 39 LlbG genannten fachlichen Schwerpunkte beschränkt. Der Zugang zu ihnen orientiert sich an ausgewählten Studiengängen, welche sich wiederum nach der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 11 Reihe 4.1) bestimmen.

Die Vielzahl an angebotenen Bachelor- und Masterstudiengängen hat dazu geführt, dass – anders als vom Gesetzgeber bei der Gestaltung des Neuen Dienstrechts angenommen – die Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes fast jährlich geändert wird. Zudem nutzen die Studierenden die Möglichkeit, Studiengänge aus verschiedenen fachlichen Bereichen im Bachelor- und Masterstudium zu kombinieren, immer häufiger. Dies gilt insbesondere für berufs begleitende Masterabschlüsse.

Zugleich zeigt sich angesichts der zunehmenden Probleme bei der Personalgewinnung, dass die rechtliche Möglichkeit, geeignete Studiengänge für den Zugang zum Beamtenverhältnis zu nutzen, auszuweiten ist.

Die schriftliche Feststellung des Qualifikationserwerbs widerspricht zudem dem Digitalisierungsbestreben der öffentlichen Verwaltung.

- b) Die letzten Jahre haben zudem gezeigt, dass die Teilnehmerzahlen des besonderen Auswahlverfahrens des Landespersonalausschusses rückläufig sind und nicht mehr alle zu besetzenden Ausbildungs- und Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden können. Der demografische Wandel lässt befürchten, dass sich dieses Problem in den nächsten Jahren weiter zuspitzt.

Das zentrale besondere Auswahlverfahren, das im Auftrag des Landespersonalausschusses durch dessen Geschäftsstelle durchgeführt wird, beginnt bereits im Jahr vor der Einstellung. Die frühzeitige Durchführung erfolgt zur baldigen Bewerberbindung, da zu diesem Zeitpunkt auch durch die Privatwirtschaft bereits Einstellungszusagen getroffen werden und dem bayerischen öffentlichen Dienst dadurch Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung verloren gehen. Zudem benötigen Einstellungsbehörden, die eine große Anzahl an Einstellungen zu bewältigen haben, eine längere Vorlaufzeit vor der tatsächlichen Einstellung. Aufgrund der daraus resultierenden Gesamtdauer gehen spätentschlossene Bewerberinnen und Bewerber unvermeidlich verloren.

2. Beamtenversorgung

Die Änderung der Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung erfordert eine Anpassung einschlägiger Vorschriften im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG).

3. Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD)

Der Präsident der HföD ist derzeit gleichzeitig Fachbereichsleiter. Diese Doppelfunktion und die dadurch entstehende Aufgabenfülle wird den aktuellen Herausforderungen einer modernen Ausbildung und Verwaltung derzeit nicht gerecht.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

B) Lösung**1. Laufbahnrecht**

- a) Die Beschränkung auf verschiedene fachliche Schwerpunkte wird durch Streichung der Anlage 1 aufgegeben. Des Weiteren entfällt das Schriftformerfordernis bei der Feststellung des Qualifikationserwerbs, um die Umstellung auf die digitale Personalakte zu erleichtern.
- b) Zum besonderen Auswahlverfahren soll mit dem Zweite-Chance-Verfahren eine weitere Möglichkeit eröffnet werden, die anstelle einer Eignungsprüfung insbesondere Studienabbrechern und Spätentschlossenen erlaubt, noch zeitnah in den Bewerbungsprozess aufgenommen zu werden. Dabei wird durch eine Auswahl anhand der Schulnoten das Leistungsprinzip gewährleistet.

2. Beamtenversorgung

Die Hinzuverdienstgrenzen im BayBeamVG bei der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach Art. 27, der vorübergehenden Gewährung von Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen nach Art. 73 sowie bei der Ruhensvorschrift des Art. 83 beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen im Fall von Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung sollen sich auch nach Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch orientieren.

3. Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD)

Der Präsident soll insbesondere aufgrund des bis Ende 2030 durch Baumaßnahmen anfallenden Mehraufwands zeitlich befristet von der gleichzeitigen Aufgabe als Fachbereichsleiter entbunden werden. Für die Dauer der Befristung gibt es neben sechs Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleitern und der Leitung der Zentralverwaltung einen Präsidenten.

C) Alternativen

Alternativ zu der laufbahnrechtlichen Änderung bezüglich des sonstigen Qualifikationserwerbs könnten sukzessive weitere fachliche Schwerpunkte in Anlage 1 aufgenommen werden und damit eine ständige Anpassung an die sich ändernde Hochschulstatistik erfolgen. Dies widerspräche aber den Entbürokratisierungszielen der Staatsregierung. Zudem würde dies ein ständiges gesetzgeberisches Nachlaufen hinter den tatsächlichen Gegebenheiten bedeuten.

Hinsichtlich der Einführung des Zweite-Chance-Verfahrens gilt, dass es keine alternative Regelung gibt, die zu einem späteren Zeitpunkt noch die Aufnahme in die Ausbildung ermöglichen würde.

Auch im Übrigen liegen keine Alternativen vor.

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Die gesetzlichen Änderungen sind nicht mit Kosten verbunden.

Durch die Änderung betreffend den sonstigen Qualifikationserwerb wird lediglich die Möglichkeit eröffnet, Bewerberinnen und Bewerber der entsprechenden Fachrichtungen zu verbeamten. Dies erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel. Auch die Anzahl der zu besetzenden Ausbildungs- und Studienplätze bleibt unverändert.

Die Änderungen im HföD-Gesetz werden ebenfalls im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel umgesetzt.

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf den Freistaat Bayern gelten entsprechend.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Soweit nach Durchführung des besonderen Auswahlverfahrens aufgrund bestehender Erfahrungen konkret absehbar wird, dass sich voraussichtlich nicht alle verfügbaren Plätze im Vorbereitungsdienst besetzen lassen werden, kann die zuständige Einstellungsbehörde anstelle einer Einstellungsprüfung ein Zweite-Chance-Verfahren gemäß Abs. 10 durchführen.“
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Abs. 7 und 8“ ersetzt.
 - c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Dabei kann das Erreichen von ausreichenden Mindestnoten als Einstellungsvoraussetzung vorgesehen werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - d) Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Die im Rahmen des Zweite-Chance-Verfahrens zur Verfügung stehenden Plätze sind auszuschreiben. ²Gehen mehr Bewerbungen ein, als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Reihung nach Schulnoten. ³Dabei kann das Erreichen von ausreichenden Mindestnoten als Einstellungsvoraussetzung vorgesehen werden. ⁴Bewerbungen, die im besonderen Auswahlverfahren nur eine errechnete Gesamtnote schlechter als „4,00“ erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden. ⁵Die Staatsministerien werden ermächtigt, das Nähere durch eine Rechtsverordnung zu regeln.“
2. In Art. 38 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „weitere“ gestrichen.
3. Art. 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „in einem dem fachlichen Schwerpunkt nach Anlage 1 entsprechenden Studiengang“ durch die Wörter „in einem für die jeweilige Fachlaufbahn und den vorgesehenen Verwendungsbereich fachlich geeigneten Studiengang“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „und den Anforderungen des fachlichen Schwerpunkts“ durch die Wörter „ , der Fachlaufbahn und dem beabsichtigten Verwendungsbereich“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „des angestrebten fachlichen Schwerpunkts“ durch die Wörter „des Verwendungsbereichs in der angestrebten Fachlaufbahn“ ersetzt.
4. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - In Satz 2 werden die Wörter „ , den fachlichen Schwerpunkt“ gestrichen.
5. Art. 58 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird aufgehoben.
 - Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:
„¹Die Staatsministerien und der Oberste Rechnungshof können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon durch Verwaltungsvorschriften weitere oder andere Beurteilungskriterien festlegen und eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung zulassen.“
 - Satz 3 wird Satz 2.
6. Anlage 1 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

In Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2, Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 und Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) und durch § 3 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „525 €“ durch die Angabe „630 €“ ersetzt.

§ 3

Änderung des HföD-Gesetzes

Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 10 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Art. 6 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „das Staatsministerium bestellt und durch“ eingefügt.
- Art. 6a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Zum ständigen Vertreter des Präsidenten kann bestellt werden, wer der HföD als Fachbereichsleiter oder Leiter der Zentralverwaltung angehört.“
 - Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Der ständige Vertreter nimmt daneben die bisherigen Aufgaben als Fachbereichsleiter gemäß Art. 12 Abs. 2 oder Leiter der Zentralverwaltung wahr.“
- Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Fachbereichsleiter und der Leiter der Zentralverwaltung;“.
- Vor Art. 23 wird folgender Art. 22 eingefügt:

„Art. 22

Übergangsvorschrift

¹Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 findet keine Anwendung, wenn die Bestellung auf Grund einer Besetzungsentscheidung erfolgt, die nach dem **...[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus § 4]** bis zum Ablauf des 31. Dezem-

ber 2030 getroffen worden ist. ²Ab 1. Januar 2031 soll der Präsident zur Übernahme von Aufgaben als Leiter der Zentralverwaltung oder als Fachbereichsleiter nach Art. 6 Abs. 4 verpflichtet werden.“

5. In der Überschrift des Art. 25 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält Änderungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG), des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD-Gesetz).

Die Änderungen sind überwiegend fachlicher Natur und dienen insbesondere der Stärkung sowie der Sicherung der Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Bayern in Zeiten zunehmenden Fachkräftemangels.

B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Aufgrund des Gesetzesvorbehalts im Dienstrecht sind gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

Hinsichtlich der Änderungen im Leistungslaufbahnrecht ist eine gesetzliche Regelung zusätzlich aufgrund der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichtes notwendig, da der Berufszugang geregelt wird. Diese hat durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu erfolgen, der dem Ordnungsgeber wiederum die Möglichkeit eröffnet, weitere ausfüllende Normierungen vorzunehmen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 22)

Die besonderen Auswahlverfahren sind Ausfluss des verfassungsrechtlich gewährleisteten Wettbewerbsprinzips und sichern die leistungsorientierte Gewinnung des Nachwuchses für wichtige fachliche Schwerpunkte (z. B. Allgemeine Innere Verwaltung, Steuerverwaltung, Staatsfinanzverwaltung, Justiz(vollzugs)dienst) beim Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene. Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt sie im Auftrag des Landespersonalausschusses durch. Die besonderen Auswahlverfahren bestehen aus einer Auswahlprüfung („LPA-Test“), die zentral durchgeführt wird, und der Berücksichtigung von Schulnoten. Aus dem Gesamtergebnis wird eine Platzziffer errechnet und eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber für jede teilnehmende Einstellungsbehörde ausgestellt, die dem weiteren Einstellungsverfahren zugrunde gelegt wird. Anmeldeschluss ist regelmäßig mehr als ein Jahr vor der Einstellung, damit durch die frühzeitige Durchführung eine baldige Bewerberbindung erfolgen kann, da zu diesem Zeitpunkt auch durch die Privatwirtschaft bereits Einstellungszusagen getroffen werden und die Interessierten sonst dem bayerischen öffentlichen Dienst für die Einstellung verloren gehen. Zudem benötigen Einstellungsbehörden, die eine große Anzahl an Einstellungen zu bewältigen haben, eine längere Vorlaufzeit vor der tatsächlichen Einstellung. Spätentschlossene, Studien- und Ausbildungswechsler sowie andere, die die Termine nicht einhalten konnten, können als Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr berücksichtigt werden. Aufgrund der demografischen Entwicklung sind die Zahlen der potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer rückläufig, sodass nicht mehr alle verfügbaren Ausbildungsplätze besetzt werden können.

Um hier mehr Chancen im öffentlichen Dienst zu eröffnen, bedarf es einer Regelung, nach der nach Abschluss des besonderen Auswahlverfahrens etwaige freie Plätze noch besetzt werden können.

Zu Buchst. a

In Art. 22 Abs. 3 Satz 4 LlbG wird das Zweite-Chance-Verfahren als Ersatz der Einstellungsprüfung eingeführt. Rechtlich ist es gegenüber dem besonderen Auswahlverfahren subsidiär.

Konkret kann die Prognose gemäß Abs. 3 Satz 4 erst nach Durchführung des besonderen Auswahlverfahrens getroffen werden. Das besondere Auswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn die Teilnehmenden ihre Zeugnisse übersandt bekommen haben und den Einstellungsbehörden die Zuweisungs-, Sonder- und Ersatzlisten übermittelt worden sind. Ab diesem Zeitpunkt kann mit der Ausschreibung für das Zweite-Chance-Verfahren begonnen werden. Die für die Bindung von Bewerberinnen und Bewerbern notwendigen Maßnahmen, wie z. B. notwendige Vorstellungsgespräche, können ergriffen werden. Aufgrund der Nachrangigkeit des Zweite-Chance-Verfahrens können Einstellungsversprechen an diese Bewerberinnen und Bewerber erst getroffen werden, wenn allen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern des besonderen Auswahlverfahrens Einstellungsangebote vorbehaltlich der Erfüllung der beamtenrechtlichen Einstellungsbedingungen gemacht wurden.

Zu Buchst. b

Anpassung von Verweisen zur Korrektur eines redaktionellen Versehens

Zu Buchst. c

Durch Abs. 8 Satz 3 wird dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eröffnet, für die Teilnahme am besonderen Auswahlverfahren Mindestnoten festzusetzen, um die Qualität der Bewerbungen sicherzustellen.

Zu Buchst. d

Die näheren Vorgaben zum Zweite-Chance-Verfahren finden sich im neuen Abs. 10. Die nach Abschluss des besonderen Auswahlverfahrens noch zu besetzenden Stellen sind gemäß Abs. 10 Satz 1 auszuschreiben. Dies hat einerseits durch die übliche Bekanntmachung gemäß Art. 24 Abs. 1 LlbG zu erfolgen, da das Zweite-Chance-Verfahren eine Einstellungsprüfung ersetzt. Mit dem Begriff Ausschreibung werden Einstellungsbehörden angehalten, noch vorhandene Plätze über diese Bekanntmachung hinaus in geeigneter Weise, insbesondere in Onlinemedien oder auf einschlägigen Jobportalen, anzubieten, um einen möglichst großen Interessentenkreis zu erreichen. Die Durchführung des Zweite-Chance-Verfahrens ist der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses anzuzeigen, damit diese das Zweite-Chance-Verfahren auf ihrer Homepage veröffentlichen kann.

Das Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2, 5 des Grundgesetzes, Art. 94 der Verfassung) wird durch die in Abs. 10 Satz 2 vorgesehene Reihung nach Schulnoten gewährleistet. Diese wird auch im besonderen Auswahlverfahren als Differenzierungskriterium neben dem Test genutzt. Gemäß Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung soll das Leistungsprinzip, soweit möglich, durch Prüfungen im Wege des Wettbewerbs umgesetzt werden. Diese Vorgabe wird auch beim Zweite-Chance-Verfahren durch das rechtlich vorrangige besondere Auswahlverfahren umgesetzt. Daneben tritt aber das verfassungsrechtlich ebenfalls geschützte Ziel, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) zu gewährleisten. Dieses Ziel ist gefährdet, wenn der notwendige Personalausatz für Ausscheidende nicht gewonnen werden kann. Es ist deshalb gerechtfertigt, im Rahmen des Zweite-Chance-Verfahrens für den Leistungsvergleich nur auf Schulnoten zurückzugreifen, die auch in anderen Bereichen, insbesondere im Rahmen des Zugangs zu stark nachgefragten Studiengängen, als Differenzierungskriterium genutzt werden. Sonstige Einstellungsbedingungen bleiben unberührt. Dies gilt auch für wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren gemäß Abs. 9.

Um die Vergleichbarkeit mit dem besonderen Auswahlverfahren herzustellen, bietet es sich auf der ersten Stufe an, die gleiche Auswahlmethodik anzuwenden, sofern dies

eignungsdiagnostisch angezeigt ist. In diesem Fall können für die Ermittlung einer Reihung die Schulnoten in der auch beim besonderen Auswahlverfahren herangezogenen Gewichtung berücksichtigt werden.

Da die Möglichkeit besteht, dass bei der gewählten Reihung nach wenigen aussagekräftigen Schulnoten mehr Bewerbungen im gleichen Rang verbleiben, als Ausbildungs- oder Studienplätze zur Verfügung stehen, hat der Ordnungsgeber für eine zweite Auswahlstufe weiter feiner differenzierende Regelungen zu treffen. Denkbar ist beispielsweise in der zweiten Auswahlstufe die Verwendung der Durchschnittsnote aller im Zeugnis bescheinigten Leistungen.

Als Grundlage sollte stets das letzte vor der Bewerbung ausgestellte Zeugnis verwendet werden, damit eine höchstmögliche Aktualität sichergestellt ist.

Soweit ausländische Zeugnisse vorgelegt werden, können sich die Einstellungsbehörden bei fehlendem eigenem Sachverstand der zuständigen Zeugnisanerkennungsbehörden bedienen.

Durch die in Abs. 10 Satz 3 vorgesehenen erforderlichen Mindestnoten wird die Qualität der Bewerbungen sichergestellt. Noten, die eine mangelhafte oder ungenügende Leistung bescheinigen, gewährleisten keine für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst geeignete Bewerbung. Diese naheliegende Erkenntnis hat sich auch aufgrund von Auswertungen einer Einstellungsbehörde, die regelmäßig große Bewerberzahlen in der Ausbildung aufnimmt, in der Praxis bestätigen lassen.

Der Ordnungsgeber kann deshalb entscheiden, ob er den Ausschluss einer Bewerbung mangels Mindestnoten nur auf der ersten Stufe vorsieht oder auch auf der zweiten Stufe. Sofern letzteres geschehen soll, muss er darauf achten, auch dabei für die konkrete Ausbildung irrelevante Schulfächer von der Ausschlussregelung auszunehmen.

Sofern sich eignungsdiagnostisch belegen lässt, dass bestimmte Schulnoten für bestimmte fachliche Schwerpunkte bzw. Fachlaufbahnen unterschiedliche Aussagekraft haben, sind Differenzierungen in der Verordnung möglich.

Absolventinnen und Absolventen des besonderen Auswahlverfahrens haben bereits gezeigt, ob sie für den öffentlichen Dienst geeignet sind. Ist dies der Fall, haben sie auf Basis des besonderen Auswahlverfahrens eine Einstellungszusage erhalten. Sofern sie das besondere Auswahlverfahren nicht bestanden haben, ist die mangelnde Eignung bereits festgestellt. Als nicht bestanden gilt dabei nur, wer am „LPA-Test“ tatsächlich teilgenommen hat und ein schlechteres Gesamtergebnis als „4,00“ erreicht hat. Einer erneuten Teilnahmemöglichkeit im Rahmen des Zweite-Chance-Verfahrens bedarf es deshalb nicht. Dies stellt Abs. 10 Satz 4 sicher. Zugleich macht auch Satz 4 den rechtlichen Vorrang des besonderen Auswahlverfahrens deutlich. Zur Minimierung des Verwaltungsaufwands kann der Ordnungsgeber vorsehen, dass die zuständigen Einstellungsbehörden von Bewerberinnen und Bewerbern eine Erklärung verlangen, dass sie nicht am besonderen Auswahlverfahren teilgenommen haben, bzw. falls sie am aktuellen Termin teilgenommen haben, diesen mit einer Gesamtnote von nicht weniger als „4,00“ bestanden haben. Sofern Bewerberinnen oder Bewerber am besonderen Auswahlverfahren – ggf. auch zu einem früheren Termin, der die Berücksichtigung noch erlaubt – teilgenommen haben, sind sie vor Bewerbungen aus dem Zweite-Chance-Verfahren zu berücksichtigen.

Das Nähere kann bei Bedarf in einer Rechtsverordnung der Staatsministerien jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich geregelt werden. Der neue Abs. 10 Satz 5 stellt die dafür erforderliche Rechtsgrundlage dar.

Zu Nr. 2 (Art. 38)

Folgeänderung zu den Nrn. 3 und 6.

Zu Nr. 3 (Art. 39)

Neben dem Einstieg in das Beamtenverhältnis nach dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen einer Qualifikationsprüfung ermöglicht das Leistungslaufbahnrecht auch Bewerberinnen und Bewerbern mit bereits abgeschlossenem Hochschulstudium im Rahmen des sonstigen Qualifikationserwerbs nach Art. 38 ff. LlbG die Einstellung in ein Beamtenverhältnis.

Der sonstige Qualifikationserwerb ist jedoch bis dato auf bestimmte fachliche Schwerpunkte beschränkt. In der Regel sind dies solche, die nicht bereits durch einen Vorbereitungsdienst abgedeckt werden.

Die fachlichen Schwerpunkte orientieren sich dabei an den Studienbereichen der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 11 Reihe 4.1), um einen Gleichklang mit den Bezeichnungen und Angeboten des Hochschulbereichs herzustellen.

Der Gesetzgeber nahm bei der Gestaltung des Neuen Dienstrechts auf die Hochschulstatistik zum Stand Wintersemester 2010/2011 Bezug. Die Hochschulstatistik wird für jedes Semester neu veröffentlicht und enthält oftmals auch inhaltliche Änderungen bzgl. der Aufnahme von neu entstandenen Studiengängen und der Zuordnung von Studiengängen zu bestimmten Studienbereichen.

Dies stellt Anwender regelmäßig vor Schwierigkeiten, wenn sie Studiengänge zu bestimmten fachlichen Schwerpunkten der Anlage 1 zuordnen wollen.

In den letzten Jahren wurde die Bewerbungssituation, insbesondere im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich, für alle bayerischen Dienstherrn immer schwieriger.

Da der Bologna-Prozess in Bayern weitestgehend abgeschlossen ist, besteht eine Vielzahl an Bachelor- und Masterstudiengängen sowie deren Kombinationsmöglichkeiten. Dadurch werden immer wieder Interessierte abgelehnt, obwohl deren Studiengänge bei vertiefter Prüfung für eine Fachlaufbahn geeignet sein könnten.

Mit dem Wegfall der Anlage 1 entfällt die gesetzliche Vorentscheidung, welche Studiengänge als für den Zugang geeignet angesehen werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass künftig jegliche absolvierten Studiengänge den Einstieg in das Beamtenverhältnis eröffnen. Vielmehr muss verstärkt durch die Einstellungsbehörden auf die fachliche Eignung des jeweiligen individuell absolvierten Studiengangs geachtet werden. Ein signifikanter Mehraufwand entsteht dadurch nicht, da diese Prüfung im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerbung per se durchgeführt werden muss. Dies geschieht insbesondere durch den Vergleich der Studieninhalte mit den Anforderungen der Fachlaufbahn und des vorgesehenen Verwendungsbereichs. Zugleich ist damit eine Entbürokratisierung, nicht nur im kommunalen Bereich, verbunden.

Die notwendige Qualität der fachlichen Ausbildung kann, abgesehen von der Prüfung der Geeignetheit, zudem noch wie folgt abgesichert werden:

Im Rahmen von Ausschreibungen können Dienstherrn vorgeben, welche Anforderungen die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen sollen. Insbesondere kann festgelegt werden, welche Studienabschlüsse infrage kommen. Dies führt auch zu einer Konzentration der Bewerbungen und damit zu einer Arbeitsentlastung für die Personalverwaltenden Stellen und für die Bewerberinnen und Bewerber, da diese sich zielgerichtet bewerben können.

Wie bisher muss des Weiteren ein dienstliches Bedürfnis für die Einstellung von Absolventinnen und Absolventen bestimmter Studiengänge vorliegen, und zwar auch dann, wenn die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich geeignet wären. Ein dienstliches Bedürfnis liegt in der Regel nicht vor, wenn eine hinreichende Anzahl qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber gegeben ist, die die Qualifikation nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LlbG erworben haben, da diese gezielt für ihre Aufgaben ausgebildet wurden.

Zu Nr. 4 (Art. 40)

Zeitnah wird die durchgängige Verwendung der digitalen Personalakte angestrebt. Daher würde ein Schriftformerfordernis zu unerwünschten Medienbrüchen führen, obwohl die Feststellung des Qualifikationserwerbs auch digital möglich ist.

Zudem erfolgt eine systematisch angezeigte Folgeänderung aufgrund des Verzichts auf Anlage 1.

Zu Nr. 5 (Art. 58)

Der Verzicht auf die Erteilung eines Einvernehmens ist ein erfolgreicher Ansatz zur Entbürokratisierung, welcher sich in anderen Vorschriften bereits bewährt hat (Gesetz vom

23. Dezember 2019 – GVBl. S. 724). Daher ist die Streichung des Verweises auf Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) angebracht.

Zu Nr. 6 (Anlage 1)

Siehe Begründung zu Nr. 3.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Hinzuverdienstgrenze im Rentenrecht hat sich bis 31. Dezember 2022 an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) orientiert. Seit 1. Januar 2023 knüpft sie an die monatliche Bezugsgröße an und verändert sich damit entsprechend der Lohnentwicklung (17 823,75 € im Jahr 2023). Damit soll eine Brücke zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gebildet werden. In der bayerischen Beamtenversorgung sollen sich die Hinzuverdienstgrenzen für den Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und für die Gewährung von Zuschlägen sowie bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag nach Art. 64 Nr. 2 BayBG (Schwerbehinderung) weiterhin an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV orientieren. Nach der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung vom 24. November 2023 steigt der Mindestlohn zum 1. Januar 2024 auf 12,41 €, sodass die Geringfügigkeitsgrenze auf 538 € steigt. Aufgrund der Durchschnittsbetrachtung auf das Kalenderjahr ergibt sich ein Betrag von monatlich 630 €.

Zu § 3 (Änderung des HföD-Gesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 6)

Hier soll lediglich eine Klarstellung zur bisherigen Praxis erfolgen.

Zu Nr. 2 (Art. 6a)

Der Leiter der Zentralverwaltung soll ebenfalls zum ständigen Vertreter des Präsidenten bestellt werden können, ohne dass dies Auswirkungen auf seinen bisherigen Aufgabenbereich hat.

Zu Nr. 3 (Art. 7)

Hier soll lediglich eine Klarstellung zur bisherigen Praxis erfolgen.

Zu Nr. 4 (neuer Art. 22)

Die derzeitige Kombination der Ämter Fachbereichsleitung und Präsident ist aufgrund der gewachsenen Aufgabenfülle mit Blick auf die Anforderungen einer modernen Ausbildung und Verwaltung nicht mehr zeitgemäß. Um die derzeit anfallenden Aufgaben adäquat erfüllen zu können, ist für künftige Bestellungen aufgrund einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 getroffenen Besetzungsentscheidung eine zeitlich befristete Trennung der Ämter erforderlich. Die Soll-Regelung in Satz 2 eröffnet Spielraum für den Ausnahmefall, dass keine fachlich oder örtlich geeignete Aufgabenwahrnehmung als Fachbereichsleitung oder Leitung der Zentralverwaltung stichtagsgerecht erfolgen kann.

Zu Nr. 5 (Art. 25)

Redaktionelle Änderung

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Staatsminister Albert Füracker

Abg. Jörg Baumann

Abg. Dr. Alexander Dietrich

Abg. Julia Post

Abg. Christian Lindinger

Abg. Arif Taşdelen

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 19/665)

- Erste Lesung -

Die Begründung und die Aussprache werden miteinander verbunden. Die Staatsregierung hat damit 14 Minuten Redezeit. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. – Ich erteile Herrn Staatsminister Albert Füracker das Wort.

Staatsminister Albert Füracker (Finanzen und Heimat): Lieber Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich, dass ich heute zu einem Gesetzentwurf sprechen darf, der so trocken "Gesetzentwurf zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften" heißt. In Wahrheit geht es darum, wie wir die Attraktivität des öffentlichen Dienstes weiter erhöhen. Das beschäftigt uns, weil wir überall schlicht und ergreifend einen Mangel an Kopfbildern der nächsten Generation haben. Es ist nicht nur, sondern logischerweise auch ein Problem des öffentlichen Dienstes, an junge Fachkräfte zu kommen. Wir versuchen deswegen stets, noch attraktiver zu werden.

Hier geht es um konkrete Taten. Wir haben jetzt eine Stunde lang philosophiert, wie man könnte, wie man sollte, wie man müsste, was schön wäre. Hier geht es darum, dass wir Menschen begeistern, das zu tun, was wir uns in irgendwelchen theoretischen Entwicklungen und empathischen Reden ausdenken. Eines – das möchte ich an der Stelle schon sagen – sollten wir nicht tun; ich habe mir das jetzt eine Stunde lang angehört: ständig nur sagen, wie schlecht bei uns angeblich alles ist.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Toni Schuberl (GRÜNE):
Dann hören Sie damit bezüglich des Bunds doch endlich auf!)

Ich sehe die jungen Freunde oben auf der Tribüne. Wenn sie jetzt zugehört haben, dann haben sie eine Stunde lang ein Bild vom Freistaat Bayern bekommen, der so

nicht existiert: ein Bild von völliger Rückständigkeit, von der Notwendigkeit, dass man endlich mit neuen KI-Strategien das tun müsste, was beim Staat angeblich überhaupt nicht funktioniert, und bei der Wirtschaft funktioniert alles so toll. – Meine Damen und Herren, seien wir mal ganz ehrlich, reden Sie mal mit Wirtschaftsvertretern: Auch dort gibt es bei der Digitalisierung Probleme. Auch dort werden neue Systeme implementiert und machen Probleme. Auch dort laufen an Tankstellen mal acht Tage lang die Bezahlterminals nicht. Auch große bayerische Firmen hatten schon Störungen bei der IT.

Ich sage deswegen: Jawohl, es gibt nichts, was nicht noch besser werden könnte, insbesondere auch beim Staat. Aber wenn Sie immer nur den Eindruck erwecken, jetzt müssten wir den Staat und alles ganz neu erfinden, weil bei uns alles ganz furchtbar sei, und das gehe nur noch mit einer Revolution, dann sage ich Ihnen: Damit werden wir dem, was bei uns Tausende Beschäftigte des Staats jeden Tag insbesondere in der Digitalisierung leisten, nicht gerecht.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Deswegen sage ich an der Stelle auch einmal Danke an die Tausende in unseren Verwaltungen, die längst digitalisieren, die längst KI anwenden und Hacker-Angriffe abwehren. Ich habe heute gehört, es kämen Hacker-Angriffe auch auf uns zu. – Fragen Sie mal beim Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach, wie viele Hacker-Angriffe auf unsere Systeme wir täglich abwehren. Es sind Tausende. Zum modernen Staat gehört eben auch, dass dort getan und umgesetzt werden muss, was philosophisch beschrieben wird.

Wir haben das getan: Wir haben die Volldigitalisierung bei ELSTER; staatsintern bei der Beihilfe, den Reisekosten, den Bezügen. Unser Mitarbeiterportal ist volldigital. Das LSI wehrt die Angriffe ab, und KI setzen wir zum Beispiel längst bei der Vermessungsverwaltung ein, der digitalsten Verwaltung überhaupt. Darüber will man gar nicht mehr sprechen, weil es seit Jahrzehnten so selbstverständlich perfekt funktioniert. Lieber

sucht man dann immer das, wo es vielleicht noch Herausforderungen gibt, und tut immer so, als würde niemand an den Herausforderungen arbeiten.

Meine Damen und Herren, bei uns wird geradezu ein Zerrbild von faxenden Behörden gezeichnet. Wenn wir weiterhin nur alles schlechtreden, was die Leute bei uns tun, dann wird es immer noch komplizierter werden, Menschen zu finden, die für den Staat, für den Freistaat Dienst tun.

Ich stehe hinter unseren Behörden. Sie tun, was sie tun können. Sie vollbringen herausragende Digitalisierungsleistungen. Es gibt als Angebot für die Kommunen die BayernBox. Wir setzen Cloud-Technologien ein. Wir haben zusammen mit dem Kultusministerium in kürzester Zeit ein Schulrechenzentrum, eine "BayernCloud Schule" – etabliert. Alles das wird genutzt und parallel dazu schlechtgeredet.

Ich kann deswegen nur an alle appellieren: Ja, es gibt viel zu tun. Wir werden immer noch besser werden müssen. Wir setzen die Dinge mit Maß und Ziel, so wie es notwendig ist, ein. Meine Damen und Herren, wir brauchen uns nicht verrückt machen zu lassen. Wir sollten nicht immer so tun, als wäre beim Freistaat Bayern alles am Boden und jetzt warteten wir auf den Heilsbringer, der alles neu erfindet. Wir müssen arbeiten, tun, umsetzen; nicht beschreiben, sondern machen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir machen das in unseren Behörden, im Übrigen auch beim Glasfaserausbau, der hier heute wieder diskreditiert worden ist. Mein Gott! Jetzt haben wir in Bayern eine Versorgung mit 68 % gigabitfähigen Breitbandanschlüssen, das stimmt. Wenn die Ausbaumaßnahmen, die jetzt schon beauftragt sind, abgeschlossen sind, werden es knapp 79 % sein.

Ja, es stimmt, es sind noch nicht alle versorgt. Vor zehn Jahren hatte niemand Gigabit-Versorgung. Vor zehn Jahren waren wir in Bayern bei schnellem Internet der am

schlechtesten versorgte Raum bundesweit, jetzt sind wir der am besten versorgte ländliche Raum. 99 % der Haushalte haben schnelles Internet.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir sollten deswegen doch nicht immer so tun, als wäre bei uns Katharsis, als wäre bei uns nichts geschehen. Allein der Freistaat Bayern plus die Kommunen haben jetzt 2,4 Milliarden in den Glasfaserausbau investiert. Wir machen weiter; es ist nicht so, dass irgendwas gestoppt wird, sondern wir sind auf einem sehr, sehr guten Weg.

Die konkreten Beschwerden über Mangel an schnellem Internet und die dadurch angeblich entstehende wirtschaftliche Minderleistung sind minimal. Nur 7 % der Unternehmen in Bayern haben Gigabit und schneller gebucht. Man muss sich das mal vorstellen – nur 7 %! Die Telekommunikationsunternehmen sagen uns, dass nicht einmal 50 % derjenigen, die Glasfaser bis ins Haus haben könnten, die Glasfaserleistung auch gebucht haben.

Ich sage hier deswegen auch: Ja, es gibt noch viel zu tun, wir tun, wir machen. Im Vergleich zu anderen sind wir aber schon sehr, sehr gut. Wir werden vor allen Dingen nicht dadurch besser, dass wir uns immer schlechtreden, sodass diejenigen, die in Zukunft für uns arbeiten sollen, den Eindruck gewinnen, wenn man Mitarbeiter beim Freistaat Bayern würde, dann landete man in einem digitalen Nirwana, meine sehr geehrten Damen und Herren. Es ist halt anspruchsvoller, in der Welt der Verwaltung zu digitalisieren, als Pakete um die Welt zu schicken.

Meine Damen und Herren, wie begegnen wir diesem Fachkräftemangel? – Auch dadurch, dass wir neue gesetzliche Anpassungen vornehmen. Wir wollen die ständigen Verbesserungsnotwendigkeiten erkennen. Wir beschäftigen uns natürlich auch sehr intensiv damit, wie wir noch attraktiver werden. Wir haben in den letzten Jahren insbesondere für die Berufseinsteiger stetige Verbesserungen im Hinblick auf die Bezahlung vorgenommen, Stichwort: Einstiegsstufe streichen. Wir haben die Homeoffice-

Möglichkeiten gut fortentwickelt. Wir schaffen ein ressortübergreifendes Portal mit einer ressortübergreifenden Stellenbörse, hinterlegt mit einer Werbekampagne.

Das vorliegende Gesetz ist ein weiterer Baustein zur Gewinnung von fachlich kompetenten jungen Menschen für den Staat. Meine lieben Damen und Herren, die Sie heute zuhören, das ist für Sie ein Angebot. Es gibt für uns beim Staat natürlich den Wettbewerb um die besten Köpfe. Ja, der Anspruch eines staatlichen Arbeitsplatzes ist, dass wir nach den Besten suchen. Dafür gibt es unser LPA-Verfahren, das wir erweitern wollen.

Wir haben im Gesetz vorgeschlagen, ein sogenanntes Zweite-Chance-Verfahren zu etablieren. Damit haben auch junge Freunde, die später, wenn der LPA-Test schon vorbei ist, einsteigen wollen, grundsätzlich die Möglichkeit, junge Beamtin, junger Beamter zu werden. Wir werden das Zweite-Chance-Verfahren in diesem Gesetz etablieren.

Wir sehen über den sonstigen Qualifikationserwerb mehr Verbeamtungsmöglichkeiten vor. Wir wollen auch haben, dass spezielle Hinzuverdienstgrenzen in der Beamtenversorgung an die Teuerung angepasst werden, damit Nachteile, die entstehen, wenn bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit hinzuverdient wird, ausgeglichen werden.

Um das noch etwas zu präzisieren: Unser Zweite-Chance-Verfahren soll eine Möglichkeit sein, nach Abschluss des LPA-Auswahlverfahrens noch verfügbare Ausbildungsplätze zu vergeben. Wenn noch Plätze übrig sind, der Anmeldeschluss aber schon abgelaufen ist, dann ist es in der Regel schwierig, Menschen zu finden und einzustellen. Wir wollen das ändern. Davon sind insbesondere die 2. und 3. QE betroffen, bei der Steuerverwaltung, bei der Allgemeinen Inneren Verwaltung, bei der Staatsfinanzverwaltung, beim Justizvollzugsdienst. Es ist insbesondere auch eine Chance für Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher oder für Kurzentschlossene. Natürlich gilt dann auch dort das Leistungsprinzip; denn die Reihung nach Schulnoten ist ausdrücklich vorgesehen. Somit ist auch das Leistungsprinzip gewährleistet.

Wir wollen dieses Zweite-Chance-Verfahren noch für das Einstellungsjahr 2024 etablieren. Ich bin deswegen sehr dankbar, dass wir jetzt in dieses Gesetzgebungsverfahren einsteigen, rasch beraten und abschließen können, damit wir dann auch mehr Verbeamtungsmöglichkeiten über den sonstigen Qualifikationserwerb haben. Bisher war die Verbeamtung von Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium, aber ohne Vorbereitungsdienst und Qualifikationsprüfung, auf bestimmte Studiengänge und fachliche Schwerpunkte beschränkt. Wir werden uns in Zukunft von der Hochschulstatistik lösen. Wir werden hier die neuen Anforderungen für die jeweiligen Fachlaufbahnen, den vorgesehenen Verwendungsbereich und den fachlich geeigneten Studiengang dem Ermessen der Einstellungsbehörde unterstellen. Es wird also auch bei neuen Studiengängen mehr Flexibilität geben.

Auch die Hinzuverdienstmöglichkeiten sprach ich an. Details führen jetzt zu weit für die Erste Lesung, für die Einbringung des Gesetzes. Deswegen will ich Ihnen jetzt all diese Details ersparen. Aber ich bitte, dass man dieses Gesetz in den Ausschüssen, die dafür zuständig sind, rasch auf den Weg bringt. Wir können hier mit guten Beratungen wieder ein zusätzliches Stück Attraktivität für unseren öffentlichen Dienst erzeugen. Darum möchte ich Sie herzlich bitten.

Ich freue mich, dass dieses Gesetz jetzt auf den Weg gebracht werden kann. Helfen wir zusammen, dass unsere Verwaltung in der Öffentlichkeit dieses Image hat, das sie sich mit ihrer Leistungsfähigkeit in der Praxis erarbeitet. Das wäre ein Ziel. Reden wir nicht die Leute schlecht, die die Arbeit tun, sondern sorgen wir dafür, dass wir Stück für Stück immer noch besser werden und insbesondere junge Menschen für einen modernen Freistaat Bayern begeistern können.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Nächster Redner ist der Kollege Jörg Baumann.

(Beifall bei der AfD)

Jörg Baumann (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Eingangs möchte ich ganz ausdrücklich die Arbeit unserer zuverlässigen, fleißigen und kompetenten Beamten loben. Sie alle haben einen schwierigen Arbeitsalltag und müssen sich täglich mit einem stetig anwachsenden Paragrafen- und Verordnungsdschungel herumschlagen. Das Schlagwort Bürokratieabbau steht dabei immer wieder im Fokus. Doch der Dschungel wird in der Realität dabei leider nicht gelichtet – ganz im Gegenteil: Er wuchert immer dichter und undurchdringlicher.

Einen neuen Anlauf in diese Richtung startet aktuell Ministerpräsident Söder, der innerhalb eines Jahres zehn Prozent der Vorschriften streichen will. Für ein neues Gesetz will er zwei andere abschaffen. Außerdem sollen alle Gesetze nach fünf Jahren automatisch ablaufen. Der Vorgang wird mit Sicherheit spannend. Schließlich handelt es sich hier um ein sehr ambitioniertes Ziel, das wir kritisch begleiten werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich an den ehemaligen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber erinnern, der als Berater für Bürokratieabbau nach Brüssel "gegangen wurde". Im November 2007 trat er seine Aufgabe an und sprach damals vom Bohren dicker Bretter, was häufig an Sisyphus erinnere. Wir alle wissen, wie die Geschichte geendet hat. Darum wünschen wir Ministerpräsident Söder mit seiner neuen Initiative in diese Richtung recht viel Erfolg.

Nun zum Gesetzentwurf im Einzelnen: Dass es immer schwieriger wird, qualifizierte Bewerber für jede Art von Aufgaben zu finden, ist uns allen klar, wenngleich sich der Fachkräftemangel aktuell abzuschwächen scheint. Medienberichten von gestern kann man entnehmen, dass laut Ifo-Institut jetzt nur noch ein Drittel der Unternehmen über Fachkräftemangel klagt. Noch vor kurzer Zeit war es die Hälfte. Das liegt allerdings nicht daran, dass in Deutschland plötzlich mehr Fachkräfte vorhanden wären. Nein, es liegt daran, dass die desaströse Ampel-Politik immer mehr Unternehmer entweder ins Ausland oder gleich zur vollständigen Schließung treibt. Das postulierte grüne Wirtschaftswunder läuft eben in eine völlig falsche Richtung. Man wundert sich nur noch,

wie man innerhalb kürzester Zeit ein einst prosperierendes Land an die Wand fahren kann. Selbstverständlich ist auch das eine Art von Wunder.

Dennoch ist es ohne Frage wichtig, dass man die Akquirierungsmöglichkeiten für fähige Nachwuchskräfte ausweitet. Darum unterstützen wir die Idee, die rechtliche Möglichkeit zu vergrößern, geeignete Studiengänge für den Zugang zum Beamtenverhältnis zu nutzen.

Auch Digitalisierungsbestrebungen sind grundsätzlich zu unterstützen. Hier gibt es noch etwas Nachholbedarf. Die Ausstattung dürfte noch etwas besser sein. Die Digitalisierung ist zwar, wie ich vorhin angemerkt habe, auf dem richtigen Weg, aber noch nicht ganz ausgereift.

Auch ein Zweite-Chance-Verfahren für Studienabbrecher und Spätentschlossene ist durchaus sinnvoll. Das Leistungsprinzip bleibt ja weiterhin bestehen. Weil die Schulnoten dabei berücksichtigt werden, ist dies kein Problem. Man sollte in diesem Bereich möglichst flexibel sein und neue Wege beschreiten.

Bei der Anpassung der einschlägigen Vorschriften im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz können wir mitgehen. Die Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung haben sich geändert. Darum muss auch beim Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz entsprechend reagiert werden.

In Fragen der Hochschule für den öffentlichen Dienst werden wir uns ebenfalls nicht verschließen. Hier sind wir der Meinung, dass eine Doppelfunktion, die auch eine Fachbereichsleitung für den Präsidenten enthält, zu einer Überforderung führen kann. Auch mit den Befristungen, die durch die bis Ende 2030 dauernden Baumaßnahmen und den dadurch anfallenden Mehraufwand bedingt sind, sind wir einverstanden.

Insgesamt schätzen wir den Gesetzentwurf durchweg positiv ein und schließen uns diesem daher an. Mehr gibt es nicht zu sagen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Nächster Redner ist der Kollege Dr. Alexander Dietrich.

Dr. Alexander Dietrich (CSU): Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Albert Füracker hat es schon gesagt: Der Gesetzentwurf kommt zunächst einmal etwas unscheinbar daher mit dem Begriff "Gesetzentwurf zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften". Aber er enthält wichtige Regelungen für die Praxis. Wir sind in Bayern durchaus stolz darauf, dass wir das modernste Dienstrecht in Deutschland haben, das 2011 hier im Landtag beschlossen und seitdem stetig fortentwickelt wurde.

Dieser Gesetzentwurf enthält weitere wichtige Anpassungen im Dienstrecht. Von unserer Seite sollte deshalb nichts im Wege stehen, das Gesetz im Landtag schnell zu verabschieden. Ich möchte mich deshalb dem Appell anschließen: Wir sollten dieses Gesetz auch schnell verabschieden, damit es beim nächsten LPA-Einstellungstermin schon Wirkung entfalten kann und damit die weiteren Regelungen schnellstmöglich umgesetzt werden.

(Beifall bei der CSU)

Das Zweite-Chance-Verfahren ist ausdrücklich zu begrüßen. Es ist eine wichtige und richtige Weiterentwicklung des LPA-Verfahrens. Dieses Verfahren ist bei den Beamteneinstellungen lange etabliert und hat viele Vorteile, aber auch Nachteile, wie man ehrlich sagen muss. Ein Nachteil sind die langen Vorläufe des Verfahrens, die langen Verfahrensdauern und dass man sich sehr früh entscheiden muss für eine Laufbahn im bayerischen öffentlichen Dienst. Jene Hauptschwäche dieses Verfahrens wird beseitigt, indem jetzt die Möglichkeit besteht, an dem Verfahren noch teilzunehmen, auch wenn man sich erst später dazu entschließt, und eben eine zweite Chance zu bekommen. Deswegen ist diese Regelung ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichwohl möchte ich auch sagen: Das kann immer nur ein erster Schritt sein. Wir müssen uns auch in künftigen Jahren genau anschauen, ob das LPA-Verfahren noch passt und ob weitere Anpassungen notwendig sein werden. Es mag vielleicht sein,

dass sich kurzfristig der Fachkräftemangel statistisch irgendwie etwas anders entwickelt. Aber nach den Statistiken zu der Frage, wie sich die Pensionierungswelle vor allem der 2030er-Jahre auswirken wird, stehen wir von einem massiven Demografieproblem, vor allem im öffentlichen Dienst. Deshalb müssen wir hier für die Wettbewerbsfähigkeit alles tun.

Besonders freue ich mich über die Änderungen bei Artikel 39 und 40 des Leistungslaufbahngesetzes, über die erleichterte Möglichkeit, auch über sonstigen Qualifikationserwerb ins Beamtenverhältnis zu kommen. Das klingt jetzt alles furchtbar technisch, aber die Regelung, die bisher hier im Gesetz stand, hatte vor allem im kommunalen Bereich massive Auswirkungen. Bestimmte Studiengruppen konnten nur sehr eingeschränkt, angeknüpft an die Hochschulstatistik, verbeamtet werden. Das hat zum Beispiel bei der Landeshauptstadt München dazu geführt, dass man Absolventen des dualen Studiengangs "Public Management" bei der Stadt verbeamtet konnte. Das ging aber bei Absolventen des fast parallelen Studiengangs "Bachelor of Law" nicht, weil in der Anlage 1 zu diesem Gesetz die Rechtswissenschaften als Studiengruppe nicht aufgeführt waren. Durch die Abschaffung dieser Anlage 1 und durch die Ausweitung dieser Möglichkeiten können diese dringend benötigten Nachwuchskräfte jetzt auch bei der Stadt München zukünftig verbeamtet werden. Ich denke, das gilt für viele andere Kommunen auch.

Hier leisten wir also einen wichtigen Beitrag auch zur Entbürokratisierung. Die Regelungen werden wesentlich einfacher und leichter vollziehbar. Deswegen ist dieses Gesetz ausdrücklich zu begrüßen.

(Beifall bei der CSU)

Mit der Einvernehmensregelung, einer weiteren Detailregelung im Rahmen der dienstlichen Beurteilung zu den Beurteilungsrichtlinien, gehen wir bei der Entbürokratisierung einen weiteren wichtigen Schritt.

Die Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen – das wurde im Vorfeld auch schon mehrfach genannt – ist eine wichtige Maßnahme. Wir müssen die Hinzuverdienstgrenzen der Inflationsentwicklung anpassen. Das erfolgt mit diesem Gesetzentwurf.

Wir können auch sehr gut mitgehen bei der Trennung des Amts des Präsidenten der Hochschule für den öffentlichen Dienst von der Fachbereichsleitung. Das ist wirklich eine sehr sinnvolle Maßnahme. Die Aufgaben sind stetig gewachsen. Auch die Hochschule ist in den letzten Jahren extrem gewachsen. Deswegen gehen wir diesen Schritt auch gerne mit.

Ich möchte mit dem Appell schließen, möglichst schnell gemeinsam diesen guten Gesetzentwurf zu verabschieden.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist die Frau Kollegin Julia Post.

Julia Post (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben darüber heute in der Aktuellen Stunde schon recht ausführlich diskutiert. Die Gewinnung von Fachkräften und von Personal für den öffentlichen Dienst sind ein großes Thema. Der demografische Wandel wird das Ganze noch verschärfen. Der Gesetzentwurf zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften soll im Leistungslaufbahngesetz nun Erleichterung schaffen, zum Beispiel durch die Änderung der Hinzuverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Einführung eines Zweite-Chance-Verfahrens als Ersatz für die Einstellungsprüfung oder, was auch schon mehrfach erwähnt wurde, indem Bewerber aus anderen Studiengängen, die bisher aus formalen Gründen abgelehnt werden mussten, nun infrage kommen und wir so den Personenkreis einfach erweitern können.

Wir halten all diese Maßnahmen für durchaus sinnvoll, um mehr Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst zu gewinnen. Das wurde auch schon gesagt: Sie

können allerdings nur ein Baustein sein. Ich glaube, da wird noch ein ganzes Bündel an zusätzlichen Maßnahmen vonnöten sein.

Vieles habe ich schon in meiner Rede zur Aktuellen Stunde gesagt, will hier aber noch ergänzen: Wir brauchen eine gute Besoldung, es braucht weiterhin eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf; denn Frauen sind unser größtes Potenzial zur Fachkräftegewinnung. Wir brauchen Flexibilität, mehr Möglichkeiten zur Arbeit im Homeoffice, auch ein Update der Ausbildung der Beamtinnen und Beamten, eine moderne Führungs- und Verwaltungskultur, die Ideen und Anregungen honoriert, egal von wem sie kommen. Wir brauchen mehr Organisationsentwicklung, mehr Innovationseinheiten, mehr Projektteams und weniger Organigramm. Wir müssen Potenziale und Synergien fernab von Abteilungslogik heben bzw. schaffen. Es braucht gute Fortbildungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Ich glaube, eine große Herausforderung wird auch sein, mehr Personen mit Migrationshintergrund für den öffentlichen Dienst zu gewinnen.

Der Minister hat das Thema Image und Imageproblem des öffentlichen Dienstes angesprochen. Da will ich eine Idee in den Raum werfen – nicht immer muss alles in Gesetzen geregelt werden –, mit der wir schon viel erreichen könnten und vor allem sehr schnell sind: Machen Sie zum Beispiel ein Corporate-Influencer-Programm, wie die Stadt München es vor Kurzem aufgelegt hat. Ich persönlich lese diese Beiträge wirklich gerne; vor Kurzem hat dort eine Mitarbeiterin von ihrer Arbeit in der Stadtentwässerung berichtet. Das klingt vielleicht im ersten Moment nicht so sexy; aber mir ging es danach so, dass ich mir dachte: Klingt super, ich glaube, ich will jetzt unbedingt in der Münchner Stadtentwässerung arbeiten. – Es ist eben so, dass Menschen Menschen folgen. Ich bin der Meinung, dass unsere Beschäftigten die allerbeste Werbung für den öffentlichen Dienst sind. Sorgen Sie doch mit so unkomplizierten einfachen Maßnahmen dafür, dass unsere Beschäftigten sichtbarer werden und von ihrer Arbeit berichten können. Ich glaube, das bewirkt oft mehr als irgendeine Stellenanzeige in einer

Zeitung oder auf einer Homepage. Die Menschen können ihre Erfahrungen über ihre Kanäle viel persönlicher verbreiten, und so können wir viele Menschen erreichen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Als Nächster hat der Kollege Christian Lindinger das Wort.

Christian Lindinger (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Besucherinnen und Besucher, werte Kolleginnen und Kollegen! Zugegebenermaßen handelt es sich um ein sehr trockenes Thema, dennoch um ein wichtiges. Vieles ist jetzt schon gesagt. Dieser Gesetzentwurf ist notwendig, um unseren öffentlichen Dienst attraktiv zu erhalten und attraktiv zu gestalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Er ist auch wichtig, um die Nachwuchsgewinnung und die Besetzung von Auszubildendenstellen zu gewährleisten. Im Weiteren – das ist auch schon angesprochen worden – gibt es zwei kleinere Korrekturen.

Die Anpassung des Gesetzes ist aufgrund des demografischen Wandels wichtig. Hierzu Zahlen aus Deutschland von Ende 2022: Die 60- bis 63-Jährigen – das sind circa 1,27 Millionen pro Jahrgang – werden in einigen Jahren den Arbeitsmarkt verlassen. Allerdings kommen nur rund 830.000 Personen an 18- bis 21-Jährigen pro Jahrgang nach. Das heißt im Klartext: Pro Jahr werden in Zukunft dem Arbeitsmarkt 440.000 Personen weniger zur Verfügung stehen. Die Anpassung der dienstrechtlichen Vorschriften ist also notwendig, um eine funktionierende Verwaltung aufrechtzuerhalten.

Im Wesentlichen geht es um das Laufbahnrecht. Das wurde von den Vorrednern und der Vorrednerin auch schon angesprochen. Durch die Öffnung der sehr eingrenzenden fachlichen Verwendungsmöglichkeiten von Hochschulabsolventen im Staatsdienst respektive Streichung der Anlage 1 zu Artikel 39 des Leistungslaufbahngesetzes wird

die Flexibilität für Bewerberinnen und Bewerber erheblich gesteigert. Zudem ist es eine Maßnahme zum Bürokratieabbau.

Das Auswahlverfahren des Landespersonalausschusses findet immer ein Jahr vor dem Einstellungstermin statt. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist rückläufig, und nicht mehr alle Stellen können besetzt werden. Der Vorschlag, Späterschlossenen eine zweite Chance zur zeitnahen Aufnahme in den Bewerbungsprozess um staatliche Stellen aufgrund des Notendurchschnitts zu eröffnen, ist sehr sinnvoll, um das Stellenkontingent für das kommende Ausbildungsjahr noch auffüllen zu können.

Dann kommen die zwei Korrekturen: Es geht zum einen um die Anpassung der Hinzuverdienstgrenze für Ruhegehaltsgehälter von 525 Euro auf 630 Euro im Monat analog zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anpassung ist notwendig.

Aufgrund der Baumaßnahmen bei der Hochschule für den öffentlichen Dienst ist es sinnvoll, den Präsidenten, der jetzt zugleich noch Fachbereichsleiter ist, von dieser Aufgabe der Fachbereichsleitung zu entbinden, damit er sich dem Präsidentenamt und den Baumaßnahmen entsprechend widmen kann.

Wir FREIE WÄHLER erachten diese Änderungen als notwendig und geboten und werden dem Gesetzentwurf natürlich zustimmen. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Arif Taşdelen das Wort.

Arif Taşdelen (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Meine Tochter hat heute Geburtstag.

(Beifall des Abgeordneten Roland Weigert (FREIE WÄHLER))

– Danke. – Ich habe ihr heute früh gesagt, dass wir heute im Bayerischen Landtag ihr und vielen anderen jungen Leuten im Freistaat ein großes Geschenk machen wollen, indem wir den öffentlichen Dienst im Freistaat noch attraktiver machen wollen. Wenn sie in fünf Jahren, hoffentlich, ihr Abitur hat, kann sie sich für den öffentlichen Dienst entscheiden. Bis dahin sind wir, lieber Herr Minister, viel digitaler und viel moderner unterwegs als heute und können junge Menschen viel, viel besser ansprechen.

Die Vorschläge in diesem Gesetzentwurf sind alle sehr sinnvoll. Das Schriftformerfordernis bei der Feststellung des Qualifikationserwerbs ist nicht mehr zeitgemäß, da wir jetzt alles auch digital machen können.

Sie haben das Zweite-Chance-Verfahren angesprochen, Herr Minister: Allerdings muss ich dazu einschränkend sagen, dieses Zweite-Chance-Verfahren bietet nicht nur eine zweite Chance für junge Menschen, sondern auch für uns als Dienstherrn oder Arbeitgeber, damit wir an die Bewerberinnen und Bewerber herankommen, wenn wir sehen, dass viele Ausbildungsplätze oder Studiengänge bei uns nicht besetzt sind.

(Beifall bei der SPD)

Bei der Beamtenversorgung wird auch die Hinzuverdienstgrenze beim Altersgeld angesprochen, also bei einer Erwerbsminderung, bei einer Dienstunfähigkeit oder einer Schwerbehinderung. Das ist dann quasi eine vorgezogene Rente oder Pension. Da soll die Hinzuverdienstgrenze bei der Geringfügigkeitsgrenze nach dem SGB IV beibehalten werden. In der Rentenversicherung ist es aber so, dass bei einer Rente wegen Dienstunfähigkeit die Hinzuverdienstgrenze aktuell bei 18.578,75 Euro liegt. Da hätte ich gerne, dass wir im Ausschuss darüber diskutieren, warum wir die Geringfügigkeitsgrenze bei der vorzeitigen Pensionierung beibehalten und sie nicht analog zu den Regelungen der Rentenversicherung handhaben.

(Beifall bei der SPD)

Bei dem Präsidenten der Hochschule für den öffentlichen Dienst sind wir d'accord. Möglicherweise ist es so, dass durch die Baumaßnahmen, die bis 2030 andauern, die Fachbereichsleitung zusätzlich zum Präsidentenposten eine Belastung ist. Viel kritischer aber sehe ich bzw. sehen wir als Fraktion die Übergangsvorschrift. In dieser Übergangsvorschrift heißt es, dass der seit Jahrzehnten bewährte Grundsatz nicht mehr gilt, wonach nur derjenige oder diejenige zum Präsidenten bestellt werden kann, der oder die der Fachhochschule als Fachbereichsleiter bzw. als Fachbereichsleiterin angehört hat. Das bedeutet, dass es immer ein Eigengewächs sein musste. Wir hätten da gerne eine Erklärung, ob künftig bis 2030 – möglicherweise wird sich im Jahr 2025 an der Spitze der Fachhochschule auch etwas tun – der Finanzminister jemanden von außen als Präsidenten installieren bzw. berufen kann oder ob dieser Grundsatz, dass nur ein Eigengewächs aus der Fachhochschule heraus zum Präsidenten oder zur Präsidentin ernannt werden kann, noch gilt. Da freue ich mich auf die Diskussion im Ausschuss. Wir werden unsere Entscheidung davon abhängig machen, welche Antworten wir auf diese zwei Fragen bekommen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Kollege. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch?

(Gülseren Demirel (GRÜNE): Muss das sein?)

– Moment. Halt, das ist falsch. Er geht an den Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes als federführendem Ausschuss.

(Gülseren Demirel (GRÜNE): Genau!)

Erhebt sich hiergegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Damit ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/665

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Dr. Alexander Dietrich**
Mitberichterstatlerin: **Julia Post**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 16. April 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 24. April 2024 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass in § 3 Nr. 4 und § 4 jeweils als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2024“ eingetragen wird.

Dr. Martin Brunnhuber
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/665, 19/2177

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Soweit nach Durchführung des besonderen Auswahlverfahrens aufgrund bestehender Erfahrungen konkret absehbar wird, dass sich voraussichtlich nicht alle verfügbaren Plätze im Vorbereitungsdienst besetzen lassen werden, kann die zuständige Einstellungsbehörde anstelle einer Einstellungsprüfung ein Zweite-Chance-Verfahren gemäß Abs. 10 durchführen.“
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Abs. 7 und 8“ ersetzt.
 - c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Dabei kann das Erreichen von ausreichenden Mindestnoten als Einstellungsvoraussetzung vorgesehen werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - d) Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Die im Rahmen des Zweite-Chance-Verfahrens zur Verfügung stehenden Plätze sind auszuschreiben. ²Gehen mehr Bewerbungen ein, als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Reihung nach Schulnoten. ³Dabei kann das Erreichen von ausreichenden Mindestnoten als Einstellungsvoraussetzung vorgesehen werden. ⁴Bewerbungen, die im besonderen Auswahlverfahren nur eine errechnete Gesamtnote schlechter als „4,00“ erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden. ⁵Die Staatsministerien werden ermächtigt, das Nähere durch eine Rechtsverordnung zu regeln.“
2. In Art. 38 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „weitere“ gestrichen.

3. Art. 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „in einem dem fachlichen Schwerpunkt nach Anlage 1 entsprechenden Studiengang“ durch die Wörter „in einem für die jeweilige Fachlaufbahn und den vorgesehenen Verwendungsbereich fachlich geeigneten Studiengang“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „und den Anforderungen des fachlichen Schwerpunkts“ durch die Wörter „ , der Fachlaufbahn und dem beabsichtigten Verwendungsbereich“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „des angestrebten fachlichen Schwerpunkts“ durch die Wörter „des Verwendungsbereichs in der angestrebten Fachlaufbahn“ ersetzt.
4. Art. 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „ , den fachlichen Schwerpunkt“ gestrichen.
5. Art. 58 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„¹Die Staatsministerien und der Oberste Rechnungshof können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon durch Verwaltungsvorschriften weitere oder andere Beurteilungskriterien festlegen und eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung zulassen.“
 - c) Satz 3 wird Satz 2.
6. Anlage 1 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

In Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2, Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 und Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) und durch § 3 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „525 €“ durch die Angabe „630 €“ ersetzt.

§ 3

Änderung des HföD-Gesetzes

Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 10 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „das Staatsministerium bestellt und durch“ eingefügt.
2. Art. 6a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zum ständigen Vertreter des Präsidenten kann bestellt werden, wer der HföD als Fachbereichsleiter oder Leiter der Zentralverwaltung angehört.“
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Der ständige Vertreter nimmt daneben die bisherigen Aufgaben als Fachbereichsleiter gemäß Art. 12 Abs. 2 oder Leiter der Zentralverwaltung wahr.“

3. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Fachbereichsleiter und der Leiter der Zentralverwaltung;“.
4. Vor Art. 23 wird folgender Art. 22 eingefügt:
„Art. 22
Übergangsvorschrift
¹Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 findet keine Anwendung, wenn die Bestellung auf Grund einer Besetzungsentscheidung erfolgt, die nach dem 1. Juli 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 getroffen worden ist. ²Ab 1. Januar 2031 soll der Präsident zur Übernahme von Aufgaben als Leiter der Zentralverwaltung oder als Fachbereichsleiter nach Art. 6 Abs. 4 verpflichtet werden.“
5. In der Überschrift des Art. 25 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 19/665)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 19/665 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes auf der Drucksache 19/2177 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls einstimmig Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 3 Nummer 4 und § 4 jeweils als Datum des Inkrafttretens der "1. Juli 2024" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/2177.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind alle Fraktionen. Die Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Es liegen keine Gegenstimmen vor. Stimmenthaltungen? – Es liegen keine vor, dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.06.2024

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)